

**26.06.17****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Vk - AIS

zu **Punkt ...** der 959. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2017

---

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A

**Der federführende Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (Inhaltsverzeichnis Angabe zu Anlage 15a FeV)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c sind die Wörter "Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte" durch die Wörter "Geeignetheit von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1a - neu - ,  
Nummer 6a - neu - und  
Nummer 17 a - neu - (§ 4 Absatz 2 Satz 2,  
§ 24a Absatz 2 und  
Anlage 8 e - neu - FeV)\*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Beim Führen eines Kraftfahrzeuges ist ein dafür gültiger Führerschein mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen." '

- b) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. § 24a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Ein Führerschein, der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden ist, ist bis zu dem Zeitpunkt umzutauschen, der sich aus der Anlage 8e ergibt. Nach Ablauf der sich aus Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 8e ergebenden Frist verliert der Führerschein seine Gültigkeit. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt." '

- c) Nach Nummer 17 ist folgende Nummer 17a einzufügen:

'17a. Nach Anlage 8d wird folgende Anlage 8e eingefügt:

---

\* bei Annahme mit Ziffern 6 und 17 redaktionell anzupassen

**"Anlage 8e**

(zu § 24a Absatz 2 Satz 1)

**Umtausch vor dem 19. Januar 2013 ausgestellter Führerscheine**

I. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2021
1959-1964	19.01.2022
1965-1970	19.01.2023
1971 oder später	19.01.2024

II. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2000	19.01.2025
2001-2002	19.01.2026
2003-2004	19.01.2027
2005-2006	19.01.2028
2007-2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

"

Begründung:

Die Regelung zum vorgezogenen Führerscheinumtausch soll sicherstellen, dass entsprechend den Vorgaben von Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2006/126/EG bis zum 19. Januar 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine umgetauscht werden.

Die neue Anlage 8e enthält die Detailregelung zum vorgezogenen Führerscheinumtausch. Begonnen wird mit den schätzungsweise noch ca. 15 Millionen bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellten (Papier)Führerscheinen, da diese bislang noch nicht im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert sind. So soll bis zum 19. Januar 2024 sichergestellt werden, dass dieses weitgehend vollständig ist und insbesondere auch im Rahmen des Europäischen Führerscheinnetzwerkes Informationen über nahezu alle Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis enthält.

Der Umtausch wird in dieser 1. Stufe abhängig vom Geburtsjahr des Führerscheininhabers durchgeführt, da das Ausstellungsdatum auf den alten Papierdokumenten häufig nicht mehr erkennbar ist. Die Aufteilung beruht auf Schätzungen zur Altersverteilung. Bei den ca. 30 Millionen ab dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheinen wird dann auf das Ausstellungsjahr abgestellt, da dann der Umtausch nach dem Alter der Dokumente erfolgen kann. Bis zum Jahr 2028 sollten möglichst viele Alt-Führerscheine umgetauscht worden sein, da ab diesem Zeitpunkt auch die im Jahr 2013 ausgestellten Führerscheine ihre Gültigkeit verlieren und verlängert werden müssen. Der für den Beginn der Umtauschpflicht gewählte Zeitpunkt berücksichtigt die bei den Fahrerlaubnisbehörden erforderlichen Vorlaufzeiten, um die Voraussetzungen, insbesondere die Kapazitäten für die Bewältigung der zusätzlichen Anträge, zu schaffen.

Da die Belastung der Fahrerlaubnisbehörden zum Jahreswechsel bereits enorm ist und sich aus dem Inkrafttreten der 3. EU-Führerscheinrichtlinie der 19. Januar als Bezugsdatum ergeben hat, endet auch die Gültigkeit der Führerscheine jeweils am 19. Januar eines Jahres.

Personen mit Geburtsjahrgang vor 1953 sind vom vorgezogenen Umtausch ausgenommen. Damit soll ihnen erspart werden, ihren Führerschein umtauschen zu müssen, obwohl altersbedingt nicht sicher ist, ob sie nach dem Stichtag des 19. Januar 2033 von ihrer Fahrerlaubnis Gebrauch machen möchten und dafür einen weiter gültigen Führerschein benötigen.

Mit der Änderung in § 4 Absatz 2 Satz 2 FeV wird klargestellt, dass nicht nur ein Führerschein, sondern ein gültiger Führerschein mitzuführen ist.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 FeV)\*

Artikel 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe zur Klasse AM wie folgt gefasst:

"Klasse AM:

- leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52),
- dreirädrige Kleinkrafträder der Klasse L2e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52),
- leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L6e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52)."

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des [Eintragen: Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung] erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts) bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigungen, wie er sich aus der Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 auf den Umfang der ab dem [Eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fahrerlaubnisse nach Absatz 1." '

---

\* bei Annahme mit Ziffer 4 redaktionell anzupassen

Begründung:Zu Buchstabe a

Da leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge der Unterklasse L1e-A unter die Definition des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung fallen und damit fahrerlaubnisfrei sind, ist eine Beschränkung der Legaldefinition auf die Unterklasse L1e-B geboten.

Somit sind von der Fahrerlaubnisklasse AM im Ergebnis folgende Kraftfahrzeuge erfasst:

- leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW und einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder einer anderen Antriebsform;
- dreirädrige Kleinkrafträder mit nicht mehr als zwei Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW, einer maximalen Leermasse von 270 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm<sup>3</sup> oder einer anderen Antriebsform;
- leichte vierrädrige Straßen-Quads mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 6 kW, jeweils mit nicht mehr als zwei Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer maximalen Leermasse von 425 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm<sup>3</sup> oder einer anderen Antriebsform.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Änderung wird gewährleistet, dass auch Fahrerlaubnisse, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, im Umfang von § 76 der Fahrerlaubnis-Verordnung und Anlage 3 zu § 6 Absatz 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung Besitzstand genießen und zudem Besitzstandsmehrung gewährt wird.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 6 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 FeV)\*

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 ... (weiter wie Regierungsvorlage).
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 wird das Wort "Klassen" durch das Wort "Klasse" ersetzt.'

Begründung:

Diese Änderung ist eine Korrektur eines redaktionellen Fehlers der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl I. S. 3083).

5. Zu Artikel 1 Nummer 2a - neu - (§ 11 Absatz 10 Nummer 4 FeV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 11 Absatz 10 Nummer 4 werden vor dem Wort "zugestimmt" die Wörter "vor Kursbeginn" eingefügt.'

Begründung:

Es soll hiermit insbesondere für die Betroffenen klargestellt werden, dass die zuständige Fahrerlaubnisbehörde Herrin des Verfahrens ist und somit eine Zustimmung nur vor Beginn einer Maßnahme erfolgen kann.

---

\* bei Annahme mit Ziffer 3 redaktionell anzupassen

6. Zu Artikel 1 Nummer 6a - neu - (§ 25 Absatz 5 Satz 4 FeV)\*

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. In § 25 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter "In Falle" durch die Wörter "Im Falle" ersetzt.'

Begründung:

Diese Änderung ist eine Korrektur eines redaktionellen Fehlers der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl I. S. 3083).

7. Zu Artikel 1 Nummer 7a - neu - (§ 48 Absatz 4 Nummer 7 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 FeV)\*\*

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

'7a. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nummer 7 werden die Wörter ", oder - falls die Erlaubnis für Mietwagen oder Krankenkraftwagen gelten soll - die erforderlichen Ortskenntnisse am Ort des Betriebssitzes besitzt; dies gilt nicht, wenn der Ort des Betriebssitzes weniger als 50 000 Einwohner hat" gestrichen.
- b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.'

Begründung:

Im Unterschied zum Fahrer von Taxen ist dem Fahrer eines Mietwagens und eines Krankenkraftwagens das Fahrtziel regelmäßig vor Antritt der Fahrt bekannt. Eine geeignete Fahrtroute kann bereits vor Fahrtantritt ausgewählt werden.

Ein Ortskundenachweis ist daher für die Befähigung der genannten Kraftfahrer zur Fahrgastbeförderung nicht erforderlich und zu streichen. Damit würde zudem dem bestehenden Nachwuchsmangel, insbesondere bei Fahrern von Krankentransporten, entgegengewirkt werden.

---

\* bei Annahme mit Ziffer 2 redaktionell anzupassen

\*\* bei Annahme mit Ziffer 8 redaktionell anzupassen



8. Zu Artikel 1 Nummer 7a - neu - (§ 67 Absatz 2 Nummer 2 FeV)\*

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

'7a. In § 67 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe "Januar 1997" durch die Angabe "September 2013" ersetzt.'

Begründung:

Die Anpassung des Verweises aufgrund der Novellierung der DIN 58220-6 ist auch in § 67 Abs. 2 Nummer 2 FeV erforderlich.

(Siehe Artikel 1 Nummer 3 zu § 12 FeV)

Die DIN 58220-6 "Sehschärfebestimmung - Teil 6: Straßenverkehrsbezogener Sehtest" wurde vom Normenausschuss Feinmechanik und Optik (NAFuO) im DIN, Arbeitsausschuss NA 027-01-08 AA "Augenoptik" novelliert. Eine Anpassung des Verweises ist erforderlich. Infolge der Anpassung wird eine Sehtestung nur noch durch Landoltringe und nicht mehr wie bisher durch Landoltringe oder Buchstaben möglich sein.

9. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 71a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 FeV)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 71a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Fahreignung" die Wörter 'sowie Ärzte mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" zur Erstellung von Gutachten nach Anlage 5" ' einzufügen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter "und sich dies von der Bundesanstalt für Straßenwesen nach § 72 bestätigen lässt" durch die Wörter "und dies in einem Gutachten von der Bundesanstalt für Straßenwesen nach § 72 festgestellt wurde" zu ersetzen.

---

\* bei Annahme mit Ziffer 7 redaktionell anzupassen

Begründung:Zu Buchstabe a

In der Problem- und Zielbeschreibung (Teil A des Vorblatts zur Verordnung) wird das Erfordernis gesehen, "die Eignung der zur Untersuchung von Bus- und Lkw-Fahrern eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte" ebenfalls dem Bestätigungsverfahren zu unterwerfen. Dies ist folgerichtig. Es ist jedoch in § 71a unberücksichtigt geblieben. Mit der Änderung werden auch betriebs- oder arbeitsmedizinische Gutachten für Lkw- und Busfahrer sowie von Bewerbern um die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach Anlage 5 mit einbezogen.

Zu Buchstabe b

§ 71a orientiert sich zwar am Vorbild der anderen Anerkennungsverfahren mit Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (siehe § 72 FeV mit §§ 66, 69 und 70 FeV). Allerdings wird hier die Wertigkeit des Gutachtens mit dem Wort "festgestellt" besonders hervorgehoben. Gutachten der Bundesanstalt für Straßenwesen, einer unselbstständigen Bundesoberbehörde, welche als praxisorientierte, technisch-wissenschaftliche Forschungseinrichtung betrieben wird, stellen hier wissenschaftlich gestützte Beweismittel dar. Zweifel an der Sachkunde erheben sich nicht. Diese Hervorhebung ist auch richtig, weil das Gutachten hier eine Beweisfunktion und nicht eine Überwachungsfunktion hat.

Die Anforderung hat durch die Anerkennungsbehörde und nicht durch den Antragsteller zu erfolgen, damit das Gutachten von der nach Landesrecht für die Anerkennung zuständigen Behörde als Sachverständigenbeweis gilt und nicht als "Privatgutachten" gewertet werden muss (vgl. § 26 Abs. 1 VwVfG). Letzteres würde zusätzlichen Überprüfungsaufwand bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden auslösen.

Mit dem Wort "festgestellt" wird die feststellende Wirkung des Gutachtens bekräftigt. Zudem wird durch Entfall des Wortes "bestätigt" vermieden, dass der Sachverständigenbeweis mit dem Bestätigungsverfahren, das sich an den Träger der unabhängigen Stelle wendet, verwechselt wird.

Das Anerkennungsverfahren bleibt damit zweistufig. In der ersten Stufe steht die fachliche Feststellung der Eignung durch den Sachverständigenbeweis der Bundesanstalt für Straßenwesen. In der zweiten Stufe folgt die amtliche Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde als gebundene Entscheidung, wenn der Antragsteller zusätzlich das Vorliegen der übrigen ordnungs- und gewerberechlichen Voraussetzungen in Absatz 1 der Anlage 14a nachgewiesen hat.

10. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 71b Satz 01 - neu - FeV)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 71b Satz 1 folgender Satz 01 voranzustellen:

"Die Eignung von Kursen, die Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchführen, muss von Trägern unabhängiger Stellen bestätigt werden."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung des Norminhalts fördert die Rechtssicherheit und trägt zum Gleichklang mit § 71a FeV bei.

11. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 75 Nummer 4, 9 und 10 FeV)

Artikel 1 Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe "§ 74 Absatz 4 Satz 2" durch die Angabe "§ 74 Absatz 4 Satz 5" ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird nach der Angabe "§ 28 Absatz 1 Satz 2" die Angabe "§ 29 Absatz 1 Satz 6" eingefügt.
- c) In Nummer 10 wird die Angabe "§ 25 Absatz 5 Satz 3" durch die Angabe "§ 25 Absatz 5 Satz 6" ersetzt.'

Begründung:

Zu Buchstaben a und c

Die Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe b

Nicht nur Auflagenverstöße bei EU-Fahrerlaubnissen, sondern auch solche bei Drittstaatenfahrerlaubnissen sind als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

12. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a (§ 76 Nummer 8a - neu - FeV)\*

In Artikel 1 Nummer 11 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

- a) Im Änderungsbefehl ist die Angabe "8a bis 8g" durch die Angabe "8a bis 8h" zu ersetzen.
- b) Vor Nummer 8a ist folgende Nummer 8a einzufügen:

"8a. § 6 Absatz 1 zu Klasse AM:

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse AM, die bis zum Ablauf des [Eintragen Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung] erteilt wurde, sind auch berechtigt, dreirädrige Kleinkrafträder mit einer Leermasse von mehr als 270 kg und zweirädrige Kleinkrafträder mit Beiwagen zu führen."

Als Folge sind die bisherigen Nummern 8a bis 8g als Nummern 8b bis 8h zu bezeichnen.

Begründung:

Diese Änderung dient der Besitzstandswahrung, da die zulässige Leermasse bei dreirädrigen Kleinkrafträdern auf maximal 270 kg verringert wurde und die Klasse L1e-B Beiwagen nicht erfasst.

13. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a (§ 76 Nummer 8c Satz 1 und Satz 4 Buchstabe a FeV)\*\*

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a ist § 76 Nummer 8c wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist nach dem Wort "führen," der Text der Buchstaben a und b durch die Wörter "die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen, den Fahrzeugführer ausgenommen, ausgelegt und gebaut sind." zu ersetzen.
- b) In Satz 4 Buchstabe a ist nach den Wörtern "Beförderung von" das Wort "nicht" zu streichen.

---

\* bei Annahme mit Ziffer 13 und/oder 14 redaktionell anzupassen

\*\* bei Annahme mit Ziffer 12 und/oder 14 redaktionell anzupassen

Begründung:

Die Änderung erfolgt zur Besitzstandwahrung sowie aus redaktionellen Gründen.

Eine Fahrerlaubnis der Klasse D1, die vor dem 19. Januar 2013 erteilt worden ist, berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Mit der nun enthaltenen Beschränkung der Fahrzeuglänge auf acht Meter würde der vor Inkrafttreten der 3. EU-Führerscheinrichtlinie erworbene Besitzstand eingeschränkt werden. Dies gilt es zu beseitigen.

In der Übergangsregelung für Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D1, die ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt worden ist, wird ein Schreibfehler korrigiert ("Beförderung von mehr als acht" anstelle von "Beförderung von *nicht* mehr als acht").

14. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a (Eingangssatz und § 76 Nummer 8g FeV)\*

In Artikel 1 Nummer 11 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

- a) Im Eingangssatz ist die Angabe "8a bis 8g" durch die Angabe "8a bis 8f" zu ersetzen.
- b) Nummer 8g ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Änderung aufgrund der Streichung von Nummer 8g (siehe Buchstabe c)

Zu Buchstabe b

Mit dieser Änderung werden die nicht mehr notwendigen Mindestalter-Regelungen für Personen, die sich am 26. Juni 2006 in einer Berufsausbildung befunden haben, gestrichen.

---

\* bei Annahme mit Ziffer 12 und/oder 13 redaktionell anzupassen

15. Zu Artikel 1 Nummer 12a - neu - (Anlage 3 (zu § 6 Absatz 6) Abschnitt A Unterabschnitt III Überschrift FeV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

- '12a. In Anlage 3 (zu § 6 Absatz 6) wird im Abschnitt A Unterabschnitt III. in der Überschrift die Angabe "26. Dezember 2016" durch die Angabe "27. Dezember 2016" ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Mit Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016 (BGBl I. S. 3083) wurde in die Anlage 3 der FeV ein neuer Unterabschnitt III. angefügt.

Dieser bezieht sich auf "alte" Fahrerlaubnisse, die vor Inkrafttreten der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften erteilt worden sind. Die Verordnung ist am 28. Dezember 2016 in Kraft getreten.

Die Datumsangabe in der Anlage 3 ist daher vom 26. Dezember 2016 (Tag vor der Verkündung) auf den 27. Dezember 2016 (Tag vor dem Inkrafttreten) zu korrigieren.

16. Zu Artikel 1 Nummer 15 (Anlage 5 (zu § 11 Absatz 9, § 48 Absatz 4 und 5) FeV)

Artikel 1 Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

- '15. In Anlage 5 (zu § 11 Absatz 9, § 48 Absatz 4 und 5) wird Nummer 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

"Die Eignung der zur Untersuchung dieser Merkmale eingesetzten psychologischen Testverfahren muss bis zum Ablauf des 31.12.2018 von einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten nach § 71a bestätigt worden sein; die eingesetzten psychologischen Testverfahren sind im Gutachten zu benennen." '

Begründung:

Übernahme der für die Anpassung der Anerkennung von Trägern von Begutachtungsstellen geltenden Übergangsregelung (siehe § 76 Nummer 17 FeV - 31.12.2018 -). Damit wird erreicht, dass auch für betriebs- oder arbeitsmedizinische Gutachten im Sinne der Anlage 5 zur FeV neben der Bestätigung der zur Untersuchung eingesetzten psychologischen Testverfahren durch eine unabhängige Stelle eine Übergangsregelung entsprechend der Anpassung der Anerkennungen der Begutachtungsstellen verankert wird.

Durch die redaktionelle Ergänzung wird die Bedeutung der im nachfolgenden Satz (Anlage 5 Nummer 2 Satz 3) genannten Grundsätze der Anlage 4a (siehe dortige Nummer 2a) bekräftigt.

17. Zu Artikel 1 Nummer 17a - neu - (Anlage 9 (zu § 25 Absatz 3)) Abschnitt B Unterabschnitt II Fußnote \* FeV)\*

In Artikel 1 ist nach Nummer 17 folgende Nummer 17a einzufügen:

'17a. In Anlage 9 (zu § 25 Absatz 3) wird in Abschnitt B Unterabschnitt II Fußnote \* die Angabe "§ 76 Nummer 11b" durch die Angabe "§ 76 Nummer 11c" ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

18. Zu Artikel 2 Nummer 3 (Gebührennummer 345 GebOST)

In Artikel 2 Nummer 3 sind in Gebührennummer 345 in der Spalte "Gegenstand" jeweils die Wörter ", einschließlich Anerkennungsurkunde," zu streichen.

Begründung:

Die Verweise sind wegen der Reform des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2861) geändert worden ist, überarbeitet worden.

---

\* bei Annahme mit Ziffer 2 redaktionell anzupassen

Gemäß § 7 Absatz 3 BKrFQG und § 6 Absatz 2 Satz 1 BKrFQV bedarf die staatliche Anerkennung der Schriftform. Eine Anerkennungsurkunde, wie sie bislang in der Gebührennummer 345 enthalten war, ist nicht vorgesehen, so dass dieser Passus zu streichen ist.

19. Zu Artikel 3 Nummer 0 - neu - (§ 5 Absatz 1c BKrFQV)\*

In Artikel 3 ist Nummer 1 folgende Nummer 0 voranzustellen:

'0. § 5 Absatz 1c wird wie folgt gefasst:

"Die Bescheinigung nach Absatz 1a ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person zu unterschreiben. Die Bescheinigung nach Absatz 1b ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person und von der zur Durchführung des Unterrichts eingesetzten Person zu unterschreiben. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann bei automatisierter Erstellung der Bescheinigung durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden. Das gilt nicht, wenn der Unterricht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde." '

Begründung:

Durch die Änderung wird an die Legaldefinition in § 7a Absatz 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes angeknüpft und damit werden die Begrifflichkeiten vereinheitlicht. Zwischen der Bescheinigung über die Teilnahme an der Grundqualifikation nach § 5 Absatz 1a der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und der Bescheinigung über die Teilnahme an der Weiterbildung nach § 5 Absatz 1b der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung wird klar unterschieden. Wenn der Unterricht ausschließlich von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person durchgeführt wurde, ist eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift unzulässig.

---

\* bei Annahme mit Ziffer 20 redaktionell anzupassen



20. Zu Artikel 3 Nummer 0 - neu - (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BKrFQV)\*

In Artikel 3 ist Nummer 1 folgende Nummer 0 voranzustellen:

- '0. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern "zuständige Behörde" die Wörter "nach § 7b Absatz 1 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes oder die zuständige Stelle nach § 7b Absatz 2 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes" eingefügt.'

Begründung:

Die Bezugnahme auf § 7b des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes dient der Klarstellung, welche Behörde bzw. Stelle für die Genehmigung einer von § 7 Absatz 1 Satz 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung abweichenden Teilnehmerzahl zuständig ist.

21. Zu Artikel 3 Nummer 3 Abschnitt II Nummer 3 (Anlage 2a (zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1a) BKrFQV)

In Artikel 3 Nummer 3 ist Abschnitt II Nummer 3 wie folgt zu ändern:

- a) Unter der Überschrift "Ausbildungsbetrieb" sind die Wörter "gemäß Berufsbildungsgesetz von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannter" zu streichen.
- b) Unter der Überschrift "Bildungseinrichtung" sind die Wörter "von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannte" zu streichen.

Begründung:

Die Anmerkungen zur Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation sind an den Wortlaut des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes anzupassen. Das Berufsbildungsgesetz sieht eine Anerkennung von Ausbildungsbetrieben und Bildungseinrichtungen nicht vor.

---

\* bei Annahme mit Ziffer 19 redaktionell anzupassen

22. Zu Artikel 3 Nummer 4 Abschnitt II Nummer 1 Anwendungshinweis \*\* und Nummer 3 (Anlage 2b (zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1b) BKrFQV)

In Artikel 3 Nummer 4 ist Abschnitt II wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist in Hinweis\*\* der abschließende Punkt durch die Wörter ", sofern der Unterricht nicht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde." zu ersetzen.
- b) Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Unter der Überschrift "Ausbildungsbetrieb" sind die Wörter "gemäß Berufsbildungsgesetz von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannter" zu streichen.
  - bb) Unter der Überschrift "Bildungseinrichtung" sind die Wörter "von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannte" zu streichen.

Begründung:

Die Anmerkungen zur Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung sind an den Wortlaut des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes anzupassen. Das Berufsbildungsgesetz sieht eine Anerkennung von Ausbildungsbetrieben und Bildungseinrichtungen nicht vor.

B

23. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.